

Kabinettsitzung, Mittwoch, 21. April 2010:

Informationen zu Beschlüssen des Kabinetts zu den Themen:

1. Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Neuorganisation SGB II)
2. Beschäftigungschancengesetz
3. Bessere Arbeitsmarktchancen für junge Menschen, Alleinerziehende und ältere Arbeitsuchende (Eckpunkte)
4. „Ferienjob“-Verordnung (Entwurf zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung)
5. Aktivierung für den Arbeitsmarkt - Neuordnung der Hinzuverdienste (Eckpunkte)
6. Rentenwerte 2010

1) Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Neuorganisation SGB II)

Wesentlicher Inhalt des Entwurfes eines „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“

Verfassungsrechtliche Grundlage

- Grundlage für diesen Gesetzentwurf ist der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e)“, den das Bundeskabinett am 31. März 2010 beschlossen hat. Er soll im weiteren Verfahren parallel beraten werden.
- Der Entwurf zu Art. 91e GG schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die weitere Aufgabenwahrnehmung der Leistungsträger des SGB II, BA und Kommunen, in gemeinsamen Einrichtungen (sog. "Jobcentern"). Er lässt insoweit Mischverwaltung zu.
- Diese gemeinsame Aufgabenwahrnehmung soll der Regelfall der Durchführung des SGB II sein. Als Ausnahme ist ferner die Zulassung von Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung (Optionskommunen) vorgesehen.
- Nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis kann die Zahl der Optionskommunen bezogen auf die Gesamtzahl der Aufgabenträger im gesamten Bundesgebiet bis zu einem Viertel betragen, dies ergibt insgesamt 110 Optionskommunen (69 bestehende, 41 zusätzliche Optionskommunen).

Allgemeine Regelungsinhalte

- BA und Kommunen nehmen ihre Aufgaben in Jobcentern einheitlich wahr.
- Die kommunale Option wird als dauerhafte Alternative, aber als Ausnahmestruktur gestaltet.
- Trägerschaft und Finanzierung im SGB II bleiben unberührt. Zusätzliche kostenintensive bürokratische Strukturen auf lokaler Ebene werden vermieden.
- Für die Beschäftigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird eine sichere Perspektive geschaffen. Bei Wechsel der Organisationsform (Jobcenter vs. Option) gilt der Grundsatz: Das Personal folgt der Aufgabe.
- Im Sinne moderner Steuerung und Transparenz wird für alle Grundsicherungsstellen ein bundeseinheitlicher Kennzahlenvergleich und ein bundeseinheitliches Zielvereinbarungssystem geschaffen.
- Kommunale Träger, die ihre Aufgaben derzeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung wahrnehmen (dies betrifft 23 Kreise und kreisfreie Städte), können wählen, ob sie sich um Zulassung als Optionskommune bewerben oder ihre Aufgaben künftig gemeinsam mit der BA wahrnehmen.

Jobcenter

Struktur:

- Die Strukturen der bestehenden Jobcenter werden deutlich verbessert. Neubildungen von Strukturen und tiefgreifende Übergangsprozesse werden vermieden.
- Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie die Vertretung des Jobcenters nach außen obliegt dem Geschäftsführer. Dessen Befugnisse werden insbesondere im Bereich Personal und Haushalt gestärkt.
- Bei jedem Jobcenter wird eine Trägerversammlung gebildet. Sie erhält einen gesetzlich klar definierten Aufgabenbereich und entscheidet insbesondere über organisatorische und personalwirtschaftliche Angelegenheiten.
- Die gemeinsamen Einrichtungen erhalten eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.
- Die gemeinsamen Einrichtungen werden von örtlichen Beiräten bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente beraten, in denen die Akteure des lokalen Arbeitsmarktes vertreten sind.

Personal:

- Dem Personal der Träger, das in den bestehenden Arbeitsgemeinschaften tätig ist, werden entsprechende Aufgaben in den den Jobcentern zugewiesen.
- Der Geschäftsführer des Jobcenters erhält Direktionsrechte über das Personal. So kann er z. B. im Rahmen des von der Trägerversammlung beschlossenen Stellenplans Beförderungen vornehmen.

- Die Jobcenter erhalten eigene Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretungen.
- Die Trägerversammlung erstellt einen Stellenplan, der von den Trägern genehmigt wird.
- Die Trägerversammlung berücksichtigt dabei Betreuungsschlüssel, um die Qualität der Aufgabenwahrnehmung zu sichern.

Aufsicht:

- Die Aufsichtsrechte von Bund und Ländern werden klar zugeordnet.
- Dabei bleibt der Grundsatz, dass jeder in dem von ihm finanzierten Bereich die Aufsicht wahrnimmt, erhalten.
- Die BA und die Kommunen haben für die von ihnen zu erbringenden Leistungen die Letztverantwortung.
- Die Rechtsaufsicht über die Trägerversammlung liegt beim BMAS, das ein Einvernehmen mit dem Land herstellen soll. Das Letztentscheidungsrecht des Bundes bleibt unberührt.
- Für die Jobcenter gibt es eine moderne Steuerung und Transparenz: Sie sind in ein Zielvereinbarungssystem eingebunden und nehmen an einem bundesweiten Kennzahlenvergleich teil, welcher in Zukunft auch für die Optionskommune Anwendung findet.

IT; Datenschutz:

- Die Jobcenter nutzen bundesweit die zentralen IT-Verfahren der BA.
- Zuständig für die datenschutzrechtliche Kontrolle der Jobcenter ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Optionskommunen

- Die Zulassungen der bestehenden 69 Optionskommunen werden entfristet.
- Bei Gebietsreformen kann sich die Optionszulassung künftig auf das gesamte (neue) Kreisgebiet erstrecken. Soweit sich das Optionsgebiet insoweit vergrößert, zählt dies nicht als Neuzulassung einer Optionskommune.
- Weitere Optionskommunen können zugelassen werden. Nach dem Regel-Ausnahmeverhältnis können bis zum 1. Januar 2012 insgesamt bis zu 110, also 41 weitere Optionskommunen zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch Rechtsverordnung zum 1. Januar 2012 und - soweit das entsprechend der Grundgesetzänderung zur Verfügung stehende Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist - in einer weiteren Tranche zum 1. Januar 2017.
- Erforderlich für den Antrag ist u. a. eine 2/3-Mehrheit in den kommunalen Gremien. Dies gilt nicht für die Ausweitung des Optionsgebiets bei Gebietsreformen.

- Auch muss sich die Kommune verpflichten, 90 % des Personals der BA, welches in der bestehenden Arbeitsgemeinschaft tätig ist, zu übernehmen. Dies schafft Sicherheit für die Beschäftigten. Sie behalten ihren Arbeitsplatz. Dies gilt auch für die Ausweitungen des Optionskommunen bei Gebietsreformen.
- Die Voraussetzungen der Eignung sowie das Verfahren der Zulassung werden durch Rechtsverordnung des BMAS mit Zustimmung des Bundesrates geregelt (sog. Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung die parallel zum Gesetzentwurf abgestimmt wird). Sie bestimmt bundeseinheitliche Eignungskriterien.
- Die Eignungsfeststellung erfolgt durch die Länder. Die Länder legen auch fest, wie die Optionskommunen auf die einzelnen Länder verteilt werden.
- Die Aufsicht über die Optionskommunen verbleibt bei den Ländern. Der Bund erhält Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern, soweit Bundesmittel in den Optionskommunen verausgabt werden. Zu diesem Zweck erlässt der Bund Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen.
- Die Optionskommunen werden, wie die Jobcenter, in ein Zielvereinbarungssystem eingebunden und nehmen an einem bundesweiten Kennzahlenvergleich teil. Die Optionskommunen stellen technisch sicher, dass sie die hierfür benötigten Daten an die BA übermitteln.
- Die schon jetzt bestehende Finanzkontrolle des Bundes und das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes in den Optionskommunen werden klar gesetzlich geregelt.
- Wie die Jobcenter erhalten auch die Optionskommunen einen örtlichen Beirat und eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.

Übergreifende Strukturen:

Kooperationsausschüsse auf Landesebene

- Auf Landesebene werden zwischen BMAS und jeweiligem Land Kooperationsausschüsse gebildet.
- Diese werden bei Konflikten über Weisungszuständigkeiten in Bezug auf die Jobcenter eingeschaltet und vor Erlass von Weisungen in grundsätzlichen Angelegenheiten befasst.
- Die Kooperationsausschüsse koordinieren die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene.
- Sie stimmen regional Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik ab.

Bund-Länder-Ausschuss

Auf Bundesebene wird ein Bund-Länder-Ausschuss eingerichtet. Dieser berät zu zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie zu Fragen der Aufsicht.

Zielsteuerung, Benchmarking und Controlling

Moderne Steuerung und Transparenz werden gestärkt: Alle Grundsicherungsstellen werden in ein einheitliches Zielvereinbarungs- und Kennzahlenvergleichssystem eingebunden. Zur Gewährleistung einer politischen und öffentlichen Kontrolle werden auf folgenden Ebenen Zielvereinbarungen geschlossen:

- zwischen BMAS und Bundesagentur,
- zwischen Bundesagentur/Kommunen und den Jobcentern,
- zwischen BMAS und den zuständigen Landesbehörden sowie
- zwischen den zuständigen Landesbehörden und den Optionskommunen.

Die zu erhebenden Daten sowie die zu nutzenden Kennzahlen werden in zwei Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates für beide Organisationsformen geregelt. Hierzu wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet, die ihre Arbeit am 19. April 2010 aufnimmt.

2) Beschäftigungschancengesetz

Mit dem Gesetz werden Impulse für neues Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum gesetzt, indem verschiedene Regelungen spezifisch zur Sicherung oder Erschließung von Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen. Auch damit werden die Voraussetzungen geschaffen, für die zu erwartende Erholung der Wirtschaft gerüstet zu sein.

Der Entwurf enthält

- die Verlängerung befristeter Sonderegelungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2012,
- die Verlängerung befristeter Regelungen zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten um ein Jahr bis Ende des Jahres 2011 beziehungsweise drei Jahre bis Ende des Jahres 2013,
- die Fortführung der Möglichkeit für Auslandsbeschäftigte und arbeitslose Existenzgründer, in der Arbeitslosenversicherung ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag einzugehen sowie
- Änderungen bei der Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und beim Transferkurzarbeitergeld.

Da die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt andauern und eine flächendeckende Entspannung noch nicht in Sicht ist, gelten die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld bis 31. März 2012 weiter. Dies sind die Erstattungsregelung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit, die Erleichterungen der gesetzlichen Regelungen

für Kurzarbeitergeld und die Gleichstellung von Konjunktur- und Saisonkurzarbeitergeld, nicht jedoch die sog. Konzernklausel, nach der es für eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit in allen Betrieben eines Arbeitgebers ausreichte, wenn in mindestens einem Betrieb des Arbeitgebers sechs Monate lang Kurzarbeit durchgeführt wurde. Diese Privilegierung von Unternehmen mit mehreren Standorten hat sich nicht bewährt und wurde daher abgeschafft. Des Weiteren können Leiharbeiter ebenfalls bis 31. März 2012 unter den gleichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld beziehen wie andere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Die Bezugsfrist des Kurzarbeitergeldes bleibt für Ansprüche, die im Jahr 2010 entstehen, weiterhin bei 18 Monaten. An Arbeitnehmer, die Ende dieses Jahres mit Kurzarbeit beginnen, kann also noch bis Mitte des Jahres 2012 Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge endet aber in diesen Fällen Ende März 2012.

Es werden folgende Regelungen zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten bis Ende des Jahres 2011 verlängert:

- Weiterbildung beschäftigter älterer Arbeitnehmer
- Eingliederungszuschuss für Ältere
- Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Die Verlängerung der Befristung einzelner arbeitsmarktpolitischer Instrumente erhält auch über das Jahr 2010 Chancen insbesondere zur Förderung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt aufrecht. Sie ermöglicht es darüber hinaus, die Evaluation zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten bis Ende dieses Jahres abzuschließen und auf dieser Grundlage im kommenden Jahr die im Koalitionsvertrag beschlossene Überprüfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente durchzuführen mit dem Ziel, die Vielzahl der bestehenden Instrumente deutlich zu reduzieren.

Außerdem wird durch den Gesetzentwurf die Regelung zur erweiterten Berufsorientierung bis zum Jahr 2013 verlängert. Dies ermöglicht auch weiterhin die Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen über vier Wochen hinaus und während der Unterrichtszeit. Die Verlängerung entspricht den Intentionen von Koalitionsvertrag, Ausbildungspakt und Qualifizierungsinitiative, in denen ein Ausbau der Berufsorientierung gefordert wird. Ebenfalls bis Ende des Jahres 2013 wird der Ausbildungsbonus für Lehrlinge insolventer Betriebe verlängert.

3) Bessere Arbeitsmarktchancen für junge Menschen, Alleinerziehende und ältere Arbeitsuchende (Eckpunkte)

Präambel

Die Eingliederung der Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in den ersten Arbeitsmarkt muss beschleunigt und noch wirkungsgerechter gestaltet werden. Dazu werden im Rahmen einer Aktivierungs- und Vermittlungsoffensive mit innovativer Förderung gezielt die Beschäftigungschancen wichtiger Zielgruppen erhöht. Insbesondere junge Menschen, Alleinerziehende und ältere Leistungsempfänger sollen von gezielten und konsequent verstärkten Integrationsbemühungen profitieren. Mit Hilfe einer intensiven und individuell zugeschnittenen Betreuung durch die Grundsicherungsstellen gelingt mehr Menschen aus den betroffenen Personengruppen deutlich häufiger und schneller der dauerhafte Ausstieg aus dem Leistungsbezug.

Auch Fachkräftemangel und demographischer Wandel fordern, dass die Bemühungen um diese Personengruppen intensiviert werden, damit sie ihre Qualifikationen und Kompetenzen in Gesellschaft und Wirtschaft dauerhaft einsetzen können.

Neue Perspektiven für Alleinerziehende

Die Bundesregierung wird der Betreuung und Vermittlung von alleinerziehenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aufgrund ihres weit überproportionalen Anteils und langen Verbleibs in der Grundsicherung künftig eine Vorrangstellung einräumen. Hierzu sollen im Zuge der SGB II – Organisationsreform mit der Bundesagentur für Arbeit, den Ländern und den zugelassenen kommunalen Trägern Zielvereinbarungen speziell zur Förderung Alleinerziehender getroffen und deren Erfüllung laufend nachgehalten werden. Dadurch können bislang vereinzelte Aktivitäten der Grundsicherungsstellen zur gezielten Aktivierung, Vermittlung und Beschäftigung von Alleinerziehenden verstetigt, gebündelt und regional ausgeweitet werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit waren im vergangenen Jahr an Pilotprojekten beteiligt, die für Alleinerziehende die Bedingungen verbessern sollen, Familie und Beruf zu vereinbaren. Die Erkenntnisse und Ergebnisse aus diesen Projekten sollen flächendeckend umgesetzt werden.

Um Alleinerziehende in den Arbeitsmarkt eingliedern zu können, muss unter anderem die Kinderbetreuung angemessen und passgenau geregelt sein. Neben der Betreuung in Kindertagesstätten sollen vor Ort Tagesmütterstrukturen aufgebaut und gefestigt werden.

Fördern und Fordern junger Menschen

Um für junge Arbeitsuchende die Weichen in Richtung Erwerbsleben auf direktem Weg zu stellen und eine Gewöhnung an Leistungsbezug zu vermeiden, müssen bestehende Aktivierungsregelungen des SGB II noch konsequenter umgesetzt werden. Die Bundesregierung wird daher in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit eine Aktivierungs- und Vermittlungsoffensive zur verstärkten Betreuung junger Menschen in den Grundsicherungsstellen starten. Künftig wird die jeweilige Grundsicherungsstelle jedem Arbeitslosen unter 25 Jahren innerhalb von sechs Wochen einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz oder eine Arbeitsgelegenheit anbieten. Regionale Aktivitäten zu Gunsten junger Menschen werden gebündelt und alle komplexeren Hilfen von Schule, Jugendsozialarbeit, aber auch von Kammern und Unternehmen, in die Aktivierungs- und Vermittlungsoffensive einbezogen.

Mehr Chancen für Ältere - Arbeiten bis 67

Die Aktivitäten in der Arbeitsmarktpolitik zur Erhöhung der Beschäftigungschancen Älterer werden weiter ausgebaut. Um Ältere aus der Hilfebedürftigkeit herauszuführen und ihnen eine Perspektive auf existenzsichernde Erwerbsarbeit zu geben, haben 62 Beschäftigungspakte der durch die Bundesregierung geförderten „Perspektive 50plus“ bereits in rund 80 Prozent des Bundesgebiets regionale Strategien und Konzepte erarbeitet, die sie in eigener Verantwortung umsetzen und kontinuierlich weiterentwickeln. In diesen Projekten ist deutlich geworden, dass mit intensiver Aktivierung viele ältere Menschen in der Lage sind, ihre Fähigkeiten weiter auszubauen und erfolgreich auf dem Arbeitsmarkt einzusetzen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt, basierend auf diesen Erkenntnissen flächendeckend und für alle älteren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Betreuung durch die Grundsicherungsstellen zu intensivieren und sie an den Erfahrungen aus der „Perspektive 50plus“ teilhaben zu lassen.

4) Ferienjob“-Verordnung (Entwurf zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung)

Bislang stand die Einkommensberücksichtigung beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld der Möglichkeit für hilfebedürftige Schüler entgegen, durch Erwerbstätigkeit mit eigenem Einkommen individuelle Wünsche - insbesondere durch aus in den Schulferien ausgeübten Beschäftigungen - zu finanzieren. Wegen der Anrechnung des Einkommens auf das den Schülern zustehende Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben diese ihre Arbeit subjektiv nicht als lohnenswert empfunden. Die Motivation, Anschaffungen durch eigene Arbeitsleistung zu erwirtschaften, ging dabei ebenso verloren wie die positiven gesellschaftlichen Wirkungen, die von der Ferienarbeit für Kinder und Jugendliche ausgehen können (Heranführung an die Arbeitswelt).

Mit der Verordnung stellt die Bundesministerin für Arbeit und Soziales künftig Einnahmen von Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen aus in den Schulferien für längstens insgesamt vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübten Erwerbstätigkeiten anrechnungsfrei, soweit die Einnahmen den Freibetrag von 1.200 Euro nicht überschreiten. Die Verordnung soll pünktlich zum Sommerferienbeginn in Kraft treten.

5) Aktivierung für den Arbeitsmarkt - Neuordnung der Hinzuverdienste (Eckpunkte)

Mit den beschlossenen Eckpunkten werden die Weichen für eine Neuregelung der Erwerbstätigenfreibeträge gestellt, mit der die Arbeitsanreize für erwerbsfähige Hilfebedürftige, eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu suchen und aufzunehmen, deutlich gestärkt werden und gleichzeitig das Zusammenspiel mit vorgelagerten Transfersystemen (Wohngeld, Kinderzuschlag) berücksichtigt wird.

Der Koalitionsvertrag sieht eine deutliche Verbesserung der sog. „Hinzuverdienstregelungen“ in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor, um den Anreiz zur Aufnahme einer voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu erhöhen. Aktuelle Untersuchungen der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bestätigen, dass wegen der rechtlichen Begünstigung geringfügiger Erwerbseinkommen beim ergänzenden Arbeitslosengeld II-Bezug in Deutschland die Anreize zur Aufnahme einer möglichst existenzsichernden Beschäftigung zu gering sind. Daher muss die heutige Regelung konsequent so weiterentwickelt werden, dass die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung attraktiver wird.

Auf der Kabinettklausur in Meseberg am 17./18. November 2009 wurde beschlossen, dass zu den Erwerbstätigenfreibeträgen eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter der Federführung des BMAS einen Vorschlag erarbeiten wird, der das Zusammenspiel mit Kinderzuschlag und Wohngeld, eintretender Sozialversicherungs- und Steuerpflicht berücksichtigt. Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsanreize und Kosten der Unterkunft“ fand am 30. März 2010 statt. Die Neuregelung der Erwerbstätigenfreibeträge wird unter Beachtung dieser Eckpunkte von der Ressortarbeitsgruppe ausgearbeitet und soll zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Der Koalitionsvertrag sieht eine deutliche Verbesserung der sog. „Hinzuverdienstregelungen“ in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor, um den Anreiz zur Aufnahme einer voll sozialversicherungspflichtigen vollzeitnahen Beschäftigung zu erhöhen.

Die Erwerbstätigenfreibeträge haben allerdings nicht nur unmittelbar Einfluss darauf, ob und welche Erwerbstätigkeit Hilfebedürftige aufnehmen (Angebotseffekte); die Freibeträge entscheiden auch darüber, ob Erwerbstätige hilfebedürftig sind, wie viel Arbeitslosengeld II sie erhalten, in welcher Form sie von vorgelagerten Transfersystemen (Wohngeld, Kinderzuschlag) profitieren und wie hoch ihr Bruttoeinkommen ausfallen muss, um ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Aktuelle Untersuchungen der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bestätigen, dass wegen der rechtlichen Begünstigung geringfügiger Erwerbseinkommen beim ergänzenden Arbeitslosengeld II-Bezug in Deutschland die Anreize zur Aufnahme einer möglichst existenzsichernden Beschäftigung zu gering sind. Daher muss die heutige Regelung konsequent so weiterentwickelt werden, dass die Aufnahme eines Vollzeitjobs attraktiver wird.

Eine Lösung sollte danach wie folgt ausgestaltet sein:

- Bei den Hinzuverdienstgrenzen sollen die Arbeitsanreize gestärkt werden.
- Es muss attraktiver sein, die Erwerbstätigkeit auszuweiten und eine Vollzeitbeschäftigung anzustreben als die Tätigkeit auf das Minijobsegment oder den Taschengeldbereich zu begrenzen.
- Der Einstiegs- und der Ausstiegskorridor sollten so gestaltet sein, dass sie stärker zu einer vollzeitorientierten Beschäftigung motivieren.
- Die vorgelagerten Transfersysteme (Wohngeld, Kinderzuschlag) und die Neuregelung der Erwerbstätigenfreibeträge müssen aufeinander abgestimmt werden. Die Auswirkungen der Neuregelung auf die Wohnungsmärkte müssen berücksichtigt werden.
- Bei der Neuregelung sind auch die Konsequenzen des Bundesverfassungsgerichts-Urteils zu den Grundsicherungsleistungen zu beachten.
- Ebenso sind mögliche Verhaltensänderungen zu berücksichtigen.
- Die Neuregelung wird unter Beachtung dieser Eckpunkte von der Ressortarbeitsgruppe „Arbeitsanreize und Kosten der Unterkunft“ ausgearbeitet und soll zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

6) Rentenwerte 2010

Mit der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte werden die ab dem 1. Juli 2010 geltenden aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsbedarf (Ost) sowie die allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften neu festgesetzt.

Darüber hinaus werden die Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2010 anzupassenden Geldleistungen bestimmt.

Aktuelle Rentenwerte:

Die Beträge für die aktuellen Rentenwerte bleiben zum 1. Juli 2010 unverändert. Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 27,20 Euro, der aktuelle Rentenwert (Ost) 24,13 Euro. Die Festsetzung der neuen aktuellen Rentenwerte ergibt sich nach geltendem Recht aus dem Zusammenwirken der Rentenanpassungsformel und der Schutzklausel.

Für die Bestimmung der zum 1. Juli 2010 maßgebenden aktuellen Rentenwerte ist die rentenanpassungsrelevante Lohnentwicklung des Jahres 2009, die von den Auswirkungen der Wirtschaftskrise im letzten Jahr geprägt ist, zugrunde zu legen. In den alten Bundesländern war 2009 ein Rückgang der anpassungsrelevanten Löhne in Höhe von -0,96 %, in den neuen Bundesländern eine leichte anpassungsrelevante Lohnsteigerung in Höhe von +0,61 % zu verzeichnen.

Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung lag im Jahr 2009 unverändert bei 19,9 %, der Altersvorsorgeanteil (sogenannte „Riester-Treppe“) erhöht sich um 0,5 % und dämpft damit die diesjährige Anpassung rechnerisch um rd. 0,64 Prozentpunkte.

Der Nachhaltigkeitsfaktor, der die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Leistungsbeziehern und Beitragszahlern auf die Rentenanpassung überträgt, wirkt in diesem Jahr mit rd. 0,51 Prozentpunkten ebenfalls anpassungsdämpfend.

Ohne Rentengarantie hätte sich zum 1. Juli 2010 ein neuer aktueller Rentenwert von 26,63 Euro ergeben. Er würde sich damit um 0,57 Euro gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert verringern. Der neue aktuelle Rentenwert (Ost) belief sich rechnerisch auf 24,00 Euro. Er würde sich damit gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) um 0,13 Euro verringern.

Die Schutzklausel verhindert jedoch, dass die neuen aktuellen Rentenwerte geringer ausfallen als die bis zum 30. Juni 2010 geltenden aktuellen Rentenwerte. Durch die Anwendung der Schutzklausel bei der diesjährigen Rentenanpassung erhöht sich der Ausgleichsbedarf aufgrund unterbliebener Rentenminderungen. Ab dem 1. Juli 2010 beträgt der Ausgleichsbedarf 3,81 % in den alten Ländern (bisher 1,75 %) und 1,83 % in den neuen Ländern (bisher 1,30 %).

Der Ausgleichsbedarf wird in den kommenden Jahren dadurch abgebaut, dass positive Rentenanpassungen ab dem Jahr 2011 halbiert werden.

Allgemeine Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte:

Der allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändern sich zum 1. Juli 2010 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Der allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2010 beträgt daher 12,56 Euro, der neue allgemeine Rentenwert (Ost) beläuft sich auf 11,14 Euro.

Unfallversicherung:

Die Anpassung der aktuellen Rentenwerte wird auf die laufenden Geldleistungen und das Pflegegeld der Unfallversicherung übertragen. Der Anpassungsfaktor beträgt zum 1. Juli 2010 in den alten und in den neuen Bundesländern 1,0000, d. h. die laufenden Geldleistungen und das Pflegegeld in der Unfallversicherung bestehen in unveränderter Höhe weiter.

Das Pflegegeld der Unfallversicherung beträgt folglich in den alten Ländern zwischen 307 Euro und 1.228 Euro monatlich, in den neuen Ländern zwischen 269 Euro und 1.075 Euro monatlich.

Die Verordnung wird nun dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet.